

Abschrift



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

9 T 21/17

482 C 13979/15 Amtsgericht Hannover

Beschluss

In der Wohnungseigentumssache

1. der Frau [REDACTED] 22, 31275 Lehrte,
2. des Herrn [REDACTED] 22, 31275 Lehrte,

Kläger und Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Laake und Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen,

gegen

die übrigen Eigentümer der WEG Garagenhof [REDACTED] 30853 Langenhagen,
bestehend aus

Dr. [REDACTED] 30853 Langenhagen

Prozessbevollmächtigter: Dr. [REDACTED] 30853 Langenhagen

Beklagter und Beschwerdeführer

sowie

- Frau [REDACTED] 21, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 10, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 6, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 14, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 16, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
Herrn Dr. [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 7, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
und
Frau [REDACTED] 23, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 34, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 26, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 11, 31275 Lehrte,
Frau [REDACTED] 30, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 16, 30855 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,

übrige Beklagte

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 12. Juni 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder als Einzelrichterin beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 22. März 2017 in Gestalt des Nichtabhilfebeschlusses vom 18. Mai 2017 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf bis zu 900,- € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß § 46 Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Zur Begründung wird zunächst auf den angefochtenen Beschluss vom 22. März 2017 sowie auf den Nichtabhilfebeschluss vom 18. Mai 2017 vollumfänglich Bezug genommen. Ergänzend führt die Kammer aus:

Die abgelehnte Rechtspflegerin hat am 8. Februar 2017 verfügt, dass Ausfertigungen des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 8. Februar 2017 an die Beklagten gegen ZU zuzustellen sind (Band I Bl. 198 d. A.). Eine Verfügung dahin gehend, dass dem Beschwerdeführer der Kostenfestsetzungsbeschluss als Ersatzzustellungsvertreter zuzustellen ist, existiert nicht. Soweit dem Beschwerdeführer der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8. Februar 2017 als Ersatzzustellungsvertreter zugestellt worden ist, handelt es sich offensichtlich um ein Versehen der Geschäftsstelle/Serviceeinheit.

Grundsätzlich kann sich ein Rechtspfleger auch darauf verlassen, dass die Verfügungen von Seiten der Geschäftsstelle weisungsgemäß ausgeführt werden. Eine Kontrolle der Serviceeinheit findet lediglich in Einzelfällen statt, wenn konkret Anlass dazu besteht. So hat die abgelehnte Rechtspflegerin ausweislich Band I Bl. 191R d. A. mit Verfügung vom 19. Dezember 2016 pflichtgemäß überprüft, ob die Verfügung vom 31. August 2016 ausgeführt worden ist, weil ihr auffiel, dass die Verfügung nicht mit einem „Abvermerk“ versehen worden war. Es ist aber nicht ersichtlich, dass für die abgelehnte Rechtspflegerin konkreter Anlass bestanden hat, die ordnungsgemäße Ausführung der Verfügung vom 8. Februar 2017 zu kontrollieren, zumal lediglich die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an die Parteien verfügt worden ist und nichts mehr zu veranlassen war, weswegen die Verfügung selbst mit der Anordnung endet, die Akten wegzulegen.

Eine Zurechnung etwaiger Fehler der Serviceeinheiten findet nicht statt. Insbesondere gibt es kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden eines Rechtspflegers, dessen Verletzung die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Ein die Besorgnis der Befangenheit begründender Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 47 ZPO liegt ebenfalls nicht vor. Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2017 hat der Beschwerdeführer „Beschwerde/Erinnerung/Rechtsmittel“ gegen „den Kostenfestsetzungsbeschluss und die Ersatzzustellungsvertreterbestellung vom 10.02.2017“ eingelegt. Er führt in dem Schreiben weiter aus, dass er bereits mit Schriftsatz vom 3. August 2016 mitgeteilt habe, mit der Übernahme des Amtes als Ersatzzustellungsvertreter nicht einverstanden zu sein. Sodann legt er „Aus den gleichen Gründen“ Dienstaufsichtsbeschwerde ein und erklärt die „Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit“. In dem Schreiben wird die abgelehnte Rechtspflegerin weder namentlich bezeichnet noch lässt sich aus der Begründung erkennen, dass sich das Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspflegerin richtet. Die Begründung lässt vielmehr vermuten, dass sich die Ablehnung gegen die zuständige Richterin richtet, die - was gar nicht zutreffend war - den Beschwerdeführer nach dessen Ausführungen wiederum zum Ersatzzustellungsbevollmächtigten bestellt habe, obwohl er bereits mit Schreiben vom 3. August 2016 mitgeteilt habe, für dieses Amtes nicht zur Verfügung zu stehen. Ein Verstoß gegen § 47 ZPO führt - diesen unterstellt - jedenfalls unter diesen Umständen nicht zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Rechtspflegerin.

Mit einer nicht ordnungsgemäßen Verpackung von Akten kann die Besorgnis der Befangenheit ebenfalls nicht begründet werden, zumal die Verpackung von Akten regelmäßig durch die Wachtmeisterei erfolgt. Im Übrigen ist die Verpackung der Akten in einer für die Justiz üblichen Art erfolgt. Auch steht nicht fest, wer für die auf den Lichtbildern ersichtlichen Schäden an der Verpackung überhaupt verantwortlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schunder